

Versammlung des Gr. Rathes, den 11.-14. März, in Trogen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **10 (1834)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 3.

März

1834.

So schlecht wird die Zeit nie, daß Kenntnisse und Tugend, wo sie sich in einem ausgezeichneten Grade finden, sich nicht überall Platz machen sollten. Noch ist in dieser Beziehung nirgends über Ueberfluß zu klagen; einen niedrigen Preis für diese Waren haben wir noch nicht zu befürchten. Esajas Tegner.

553240

Versammlung des Gr. Rathes, den 11. — 14. März,
in Trogen.

Den nicht unwichtigsten Theil der Verhandlungen des Gr. Rathes während dieser Versammlung bietet der

Verkehr mit dem Vororte

dar. In einem Kreißschreiben vom 22. Hornung hatte derselbe den Ständen eine getreue Darstellung derjenigen Anordnungen mitgetheilt, zu welchen er sich durch den bekannten Einfall veranlaßt gesehen hatte, welchen von der Schweiz aus verschiedene daselbst aufgenommene politische Flüchtlinge in Savojen versucht hatten; er hatte sich zugleich über seine Ansicht ausgesprochen, daß die Schweiz, als selbständiger Stat, auch künftig das Recht behaupte, ruhigen politischen Flüchtlingen ein Asyl zu gewähren, dabei aber dieses Asyl nicht auf solche ausdehne, welche dasselbe nur benützen, um von schweizerischem Boden aus den Frieden benachbarter Staten zu gefährden, und in dieser Absicht hatte er die betreffenden Ständesregierungen eingeladen, diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savojen wirklich thätigen Antheil genommen

haben, von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen. Diese Ansicht theilte auch der Gr. Rath, indem er die von Herrn Rathsschreiber Tanner entworfene Antwort genehmigte; die Antwort bezog sich zugleich auf die vom Vorort erfolgte Mittheilung der Noten, welche Oesterreich, Sardinien und Baden in Beziehung auf jenen Einfall an die Schweiz erlassen hatten.

Ein anderes Kreisschreiben des Vororts, vom 27. Hornung, welches die Stände Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf auf den 17. März zu einer Conferenz einlud, in der ein von der eidgenössischen Handelscommission angearbeitetes Concordat für Erleichterung des Frachtfuhrwesens und des Warentransits auf den Straßen von Rorschach nach Genf und nach dem Simplon und nördlich derselben berathen werden soll, hatte zwar nicht die Beschickung dieser Conferenz zur Folge, wurde aber doch einlässlich und mit dem Begehren um Mittheilung des Protocolls beantwortet.

Die Mittheilung eines Freizügigkeitsvertrags mit Hannover wurde dem Vororte ebenfalls zustimmend beantwortet.

Verkehr mit den eidgenössischen Ständen.

In Folge der Antwort der St. Gallischen Regierung, die Auslieferung der beiden S. 25 erwähnten Verhafteten aus Innerroden betreffend, wurde beschlossen, die verlangte Auslieferung ungesäumt zu bewerkstelligen.

Der Gemeinde Hundweil wurde in ihrem Begehren entsprochen, daß nämlich die Regierung des Cantons Thurgau angegangen werde, das Waisenamt in Arbon zur concordatmäßigen Auslieferung des Vermögens einer Hundweilerin anzuhalten.

Innere Angelegenheiten.

Übrigkeithlichem Auftrage zufolge hatten die HH. Hauptmann Rohner von Reute, Landschreiber Hohl und Landweibel Eugster

den 25. und 27. Wintermonat die Straße von Speicher nach Thal besichtigt und einen ausführlichen Bericht abgefaßt, wie jede Stelle der Straße beschaffen sei. Aus diesem Berichte, welcher dem Gr. Rathe vorgelesen wurde, geht hervor, was männiglich weiß, daß die Straße sich wenigstens zu drei Vierteln in einem sehr schlechten Zustande befindet; daß auch da, wo die Gemeinden den Unterhalt übernommen haben, an manchen Orten zu klagen ist, und daß der auf diese Straße bezügliche Vertrag zwischen der Landesobrigkeit und den betreffenden sechs Gemeinden von diesen nicht gehörig beachtet wird, welchem Umstande der schlechte Zustand der Straße beizumessen ist. Der Rath genehmigte das dem Berichte beigefügte Gutachten, daß die Vorsteherchaften bei Verantwortlichkeit anzuhalten seien, dem Vertrage vom 5. Christmonat 1820 pünktlich nachzukommen, und daß demnach die Straße, sobald es die Witterung erlaubt, durchweg von den Wegmeistern nach Vorschrift der obrigkeitlich bestellten Straßenaufseher hergestellt und fortwährend in einem unklagbaren Zustande unterhalten werden solle. Ueberdies beauftragte der Gr. Rath den Straßeninspector, die Straße im Heumonat, bis zu welcher Zeit sie in gehörigen Stand gebracht werden soll, wieder in Augenschein zu nehmen und Bericht zu erstatten.

Eine Umfrage über das „Fachtwesen“ in den verschiedenen Gemeinden brachte noch manche Mängel an den Tag und veranlaßte den Wunsch des Rathes, daß diesen Mängeln abgeholfen und demselben in seiner nächsten Versammlung wieder berichtet werde. Auf die Anfrage von Trogen wurde beschlossen, daß bei der Brodschau jedesmal ein obrigkeitlich bestellter „Fächter“ zugegen sein müsse *).

Auf den Antrag des Herrn Bataillonsarztes Dr. Rüsch wurde die Anschaffung der nöthigen und vorgeschriebenen chirurg-

*) Die Viehseuche hat laut den mitgetheilten Ansschlüssen der Hauptleute in Wald aufgehört; in Herisau haftet der Bann noch auf drei Ställen und in Speicher ist die Seuche neulich in zwei Ställen ausgebrochen; in allen übrigen Gemeinden zeigen sich keine Spuren mehr.

gischen Werkzeuge für die Feldliste, und auf den Antrag des Herrn Rathsschreiber die Anschaffung von zwei Feldkisten für den zweiten Bundesauszug beschlossen.

Abänderungen im Landmandate wurden vom Gr. Rathe nicht gewünscht.

Bei Anlaß der am Schlusse der Versammlung üblichen Umfrage hatten die Herren Landesbauherr Zürcher von Stein und Hauptmann Wetter von Herisau zwei Petitionen gegen die Revision des Landbuchs, wie sie von der Obrigkeit vorgeschlagen wurde, einzureichen. Die erste derselben, von „Landleuten von Trogen, Teuffen und Stein“ ohne Nennung ihrer Namen unterzeichnet, dringt auf die vorläufige Abstimmung, ob man überhaupt eine Verbesserung des Landbuchs u. s. w. vornehmen, oder aber beim alten Landbuche verbleiben wolle; würde die Revision von der Landsgemeinde beschlossen, so will diese Petition sodann ins Mehr gesetzt wissen, ob man die Verfassung und die Gesetze einer Revision unterwerfen, oder ob man nur die Gesetze verbessern, hingegen die bisherige Verfassung beibehalten wolle. Es spricht sich diese Petition entschieden für die Verbesserung der Gesetze, aber eben so entschieden gegen Aenderungen in der Verfassung aus; sie verlangt vielmehr, „daß die hohe Landesobrigkeit die im alten Landbuch enthaltenen Verfassungsartikel zusammenstelle und zu diesem auch noch alles dasjenige in Wort und Schrift verfasse, was bisher in Beziehung auf das Verfassungsweisen geübt worden ist,“ um diese Arbeit in das eidgenössische Archiv zu legen. Die andere, völlig ohne Unterschrift, ist ganz im Sinne der berücktigten Landsgemeinde im März 1833, und die Stelle: „Den wir hoffen und erwarten das die Hochgeachte „Hochgeehrte Herren des Ersammen Großen Rath, um Ruh und Ordnung bei zubehalten entsprechen werde,“ sieht aus, als ob man wieder erzwingen möchte, was nicht freiwillig gewährt würde*). Der Rath nahm auf die beiden namenlosen

*) Diese Petition ist in der Appenz. Zeit. Nro. 27, die erste aber ist in einer ziemlich starken Auflage besonders abgedruckt und überall verbreitet worden.

Petitionen keine Rücksicht, beschloß aber, im Kantonsgemeindevandate zu erläutern, wie dem Begehren, daß auch die Beibehaltung des alten Landbuchs aus Mehr gebracht werde, durch die angekündigte Abmehrung, ob man die Verbesserung des Landbuchs u. s. w. vornehmen wolle, oder nicht, bereits bestimmt entsprochen worden sei.

Abmehrungen, Bestrafungen u. s. w.

Herr Landweibel Eugster berichtete über die Erkundigungen, welche er wegen der S. 30 erwähnten Aeußerungen eingezogen hatte. Von Herrn Altlandsfährnrich Tobler, dem die appenzeller Zeitung die dritte jener Aeußerungen in den Mund gelegt hatte, wurde eine schriftliche Erklärung eingereicht, daß er dem Sinn und Zusammenhange nach, wenn auch vielleicht mit mehr Worten, sich auf folgende Weise geäußert habe: „Wir müssen uns mit Kraft und Nachdruck, aber auch mit Achtung und Zutrauen an die Obrigkeit wenden, damit sie, laut Eid und Pflicht, die da gebieten, den Nutzen und die Ehre des Vaterlandes zu fördern und dessen Schaden zu wenden, sich entschieden und kräftig für die Landbuchsrevision ausspreche und selbige durch alle ihr zu Gebote stehende Mittel zu bewirken trachte.“ Diesem Wunsche, fügte er bei, habe die Obrigkeit durch ihre Proclamation vom 20. Hornung entsprochen. Seine Erklärung wurde vom Gr. Rathe genügend gefunden. — Herr Lieutenant Zürcher in Speicher berichtete die erste jener Aeußerungen, über welche er sich zu verantworten hatte, dahin, daß er bloß im Stillen an den Redactor der appenzeller Zeitung die Frage gerichtet habe: „Wie wäre es auch, wenn man die beabsichtigte Petition mit einer Compagnie Soldaten begleiten würde?“ Es wurde ihm das obrigkeitliche Mißfallen ausgesprochen und demselben die Warnung beigefügt, sich künftig keine ähnlichen Drohworte mehr zu erlauben. — Tobias Niederer von Luzenberg erklärte sich über die zweite jener Aeußerungen, er habe eigentlich sagen wollen, die Obrigkeit habe ihn schon lange „troge“; er habe nämlich

ihr Benehmen nicht so, wie es wirklich gewesen sei, verstanden und somit sich selbst betrogen. Er büßte 15 fl. in den Landsäckel.

Ein Urnäsker, der beim neulichen Auszuge nach Schwiz dem Aufgebote nicht Folge geleistet hatte, wurde zu zehntägigem Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt.

Von sechs Falliten, welche dem Rathe zur Beurtheilung vorgestellt wurden, büßten zwei jeder 5 fl., einer 10 fl., einer, der das drittemal fallirt hatte, wurde zu sechstägigem Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt, und zwei wurden ohne Strafe entlassen.

Wegen Unzuchtsvergehen wurden vier Mannspersonen und sechs Weibspersonen bestraft. Die wiederholt erwähnte Kellenbergerin von Walzenhausen, welche sich neuerdings als öffentliche Dirne preisgegeben hatte, wurde zu achttägigem Gefängnisse bei Wasser und Brod und zu zwanzig Ruthenstreichen verurtheilt, welche ihr zur Hälfte beim Anfang und zur Hälfte am Schluß ihrer Gefängnißstrafe zu geben sind; übrigens wurde sie den Vorstehern ihrer Gemeinde nochmals zu strenger Aufsicht überwiesen. — Eine Weibsperson im Armenhause von Trogen, die schon zwei Kinder unter halbem Ehebruche gehabt und sich neulich wieder mit Hurerei vergangen hatte, wurde auf 14 Tage ins Gefängniß gelegt. — Ein unerwachsenes Mädchen von Urnäsch büßte die Unzucht mit ihrem Geschwisterkindvetter mit 15 fl.; ihr Vater, selbst der Kläger, hatte sie zu schonender Beurtheilung empfohlen. — Ein Herisauer büßte den Verdacht, einer von ihm Geschwängerten (S. 26) fruchtabtreibende Mittel angegeben zu haben, und den Betrug, daß er für das Kind derselben um 550 fl. einen falschen Vater gekauft hatte, mit 60 fl.; der gekaufte falsche Vater büßte 20 fl.

Als Dieb war ein dreizehnjähriger Knabe von Teuffen zu bestrafen, der unter anderm bei einem Einbruche daselbst 5 fl. 1 fr. nebst gedörrtem Obste entwendet hatte; noch mehr gieng seine Verdorbenheit aus seinem frechen und hartnäckigen Lügnen und aus der abscheulichen List hervor, daß er einen andern Knaben zwang, bei jenem Einbruche mit ihm zu gehen,

und ihm das gestohlene Geld in die Tasche schob, um im Nothfalle den Diebstahl auf ihn wälzen zu können. Er wurde zu zehntägigem Arreste, zu zwanzig Ruthenstreichen und zur Bezahlung der Proceßkosten verurtheilt und der Vorsteher-
schaft in Teuffen zur — Aufsicht empfohlen.

Ein Schwellbrunner, in Herisau wohnhaft, wurde wegen Vernachlässigung des Schulbesuchs seiner Kinder zu dreitägigem Arreste bei Wasser und Brod verurtheilt. — Ein Urnächer, der für schuldige Bußen, 44 fl. betragend, beharrlich nichts bezahlte, büßte mit zehntägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod. Unsere Leser werden so gern, wie wir selbst, vernehmen, daß solche entehrende Gefängnißstrafen für schuldige Geldbußen nur über Personen ausgesprochen werden, welche wegen anderer Gründe schon entehrende Strafen ausgestanden haben. — Ein anderer Urnächer, welcher ebenfalls seine Bußen, 101 fl. 6 kr. betragend, nicht bezahlt, außerdem 217 fl. 12 kr. schuldig ist und nichts bezahlen kann, der sich ferner zum drittenmal mit Hurerei vergangen und den wiederholten Geboten, nicht mehr bei der Person zu wohnen, mit der diese Vergehen stattgefunden hatten, beharrlich ungehorsam gewesen war, wurde zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und zu zwanzig Stockstreichen, die Hälfte am Anfang und die andere Hälfte am Schlusse seiner Gefängnißstrafe, verurtheilt.

Proceffe.

Es wurden während dieser Versammlung vierzehn Proceffe und Streitigkeiten an den Gr. Rath gebracht, von denen sieben erledigt wurden. Der auffallendste dieser Streitfälle ist derjenige eines Luzenberger's mit der Schulverwaltung am Hausen daselbst, die Foderung eines wöchentlichen Stubenkreuzers von seinem Kinde, welches jene Schule besucht, während der Vater nicht Schulgenosse ist, betreffend. Ein Document von 1726 mußte die Foderung schützen; den Schulvorstehern wurde aber empfohlen, bald und kräftig für bessere Einrichtungen zu sorgen,

da solche Forderungen unstreitig dem Staub eines vergangenen Jahrhunderts angehören. — Eine Schlägerei in Walzenhausen, die sich schon am vorjährigen Ostermontage zugetragen hatte, war seither mit 57 fl. 24 kr. Untersuchungskosten endlich insofern spruchreif geworden, daß nunmehr in dieser Versammlung des Gr. Rathes die Anklage (der Klagrodel) festgestellt werden konnte. Die Untersuchungscommission erhielt gegen den Vorwurf der Beklagten, ein Geständniß erzwungen zu haben, vollständige Genugthuung.

Von den übrigen Geschäften des Gr. Rathes erwähnen wir noch zwei Wirthschaftsbewilligungen, drei den Erben bewilligte Ausschreibungen von Personen, welche seit langen Jahren abwesend sind, die Bewilligung zur Theilung des Erbes einer solchen Person, unter der Bedingung vierjähriger Caution, und endlich die den Herren Jakob Heinrich Pflück, Buchbinder im Speicher, und Karl Friederich Fröhlich, Apotheker in Teuffen, ertheilte Erlaubniß, an der nächsten Landsgemeinde sich um das Landrecht bewerben zu dürfen. Herr Pflück, von Tübingen gebürtig, gegenwärtig Bürger von Maladers, im Canton Graubünden, und schon 26 Jahre im hiesigen Canton wohnhaft, ist mit seiner Gattinn, zwei Söhnen und zwei Töchtern von der Gemeinde Speicher an der letzten Martinikirchhöre gegen eine Gebühr von 600 fl. als Gemeindsgenosse aufgenommen worden, insofern er das Landrecht erhalten werde. — Herr Fröhlich*), von Kreilsheim, ebenfalls im Königreich Würtemberg, seit sechs Jahren im hiesigen Canton wohnhaft, hat von der Gemeinde Reute gegen eine Gebühr von 500 fl. unter der nämlichen Bedingung das Gemeinderecht erhalten. Der Gr. Rath verpflichtete Beide, bis zur nächsten Versammlung des Gr. Rathes Bescheinigungen einzureichen, daß sie im Falle der Erlangung des hiesigen Landrechtes ihrer auswärtigen Bürgerrechte entlassen würden; die Gebühr für das

*) Ein ausgezeichnete Botaniker, und soviel man weiß der erste, welcher unsern Altmann festiegen hat.

Landrecht, wenn sie dasselbe erhalten sollten, schlägt er auf 300 fl. für Jeden an.

553388

Oekonomischer Zustand der Cantonschule am Ende des Jahres 1833.

Den 5. Hornung des laufenden Jahres versammelte sich die Aufsichtsbehörde der Cantonschule, vorzüglich um von ihrer engern Commission*) den Jahresbericht über die Verhältnisse der Anstalt und die Rechnung vom Jahre 1833 zu empfangen. Wir nehmen hier die ausführliche Rechnung des Cassiers der Cantonschule, Herrn Graf in Trogen, auf, wie sie dem Gr. Rathe in seiner Sitzung vom 21. Hornung vorgelegt worden ist.

Den 31. Christmonat 1832 war an Capital

vorhanden 32893 fl. 27 fr.

Einnahmen 1833.

Eingegangene Lehrgelder . 872 fl. 51 fr.

Davon sind abzuziehen die
voriges Jahr schuldig ge-

bliebenen Lehrgelder . . 198 „ — „
674 fl. 51 fr.

Hinzukommen d. Lehrgelder,
welche die Zöglinge zu
Ende 1833 noch schuldig

waren 435 „ 3 „ 1109 „ 54 „
Uebertrag 34003 fl. 21 fr.

*) Diese besteht aus sieben Mitgliedern, zu denen vier Mitglieder des Gr. Rathes kommen, um die Aufsichtsbehörde zu bilden; diese sind gegenwärtig die beiden H. Landammänner, Herr Landessäckelmeister Schläpfer in Herisau und Herr Landeshauptmann Zuberbühler.